

(2) Die Vorschläge sind unmittelbar nach vollbrachter auszeichnungswürdiger Leistung zu unterbreiten.

(3) Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter.

### § 3

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Betriebs- bzw. Dienststellenleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

### § 6

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ ist eine materielle Anerkennung entsprechend dem erreichten ökonomischen Nutzen aus dem einheitlichen Prämienfonds zu gewähren.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrentitels „Aktivist der sozialistischen Arbeit“ wird eine Urkunde und eine Medaille mit Spange verliehen. Bei erneuter Verleihung erhält der Ausgezeichnete eine Urkunde und die Interimsspange, die die mehrmalige Auszeichnung zum Ausdruck bringt.

(3) Die Urkunde wird vom Betriebs- bzw. Dienststellenleiter und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung unterschrieben.

### § 7

(1) Die Medaille ist viereckig mit drei abgerundeten Ecken und hat ein Ausmaß von 24 mm X 24 mm; sie hat in der Mitte Hammer und Zirkel erhaben geprägt, flankiert von 2 Ähren relief geprägt und wird an einer transparentrotten emaillierten Spange getragen.

(2) Die Spange ist zugleich Interimsspange.

### § 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

### § 9

Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von der zuständigen WB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Volkseigene Betriebe und Kombinate, die unmittelbar zentralen staatlichen Organen unterstehen, erhalten die Auszeichnungsmaterialien von den zuständigen Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organen. Die Ministerien bzw. zentralen staatlichen Organe, die Räte der Bezirke, die Produktionsleitungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe beziehen die Auszeichnungsmaterialien vom Versorgungskontor für Organisationsbedarf Berlin.

### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

## Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung Über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses

vom 18. Juli 1969

Gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1952 über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachenverzeichnisses (GBl. S. 79) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Ab 1. Januar 1970 werden die zusätzlichen Klassifikationen für Untersuchungen, Nachbehandlungen und Maßnahmen des Gesundheitsschutzes <sup>^</sup>-Klassifikation) der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation — (WHO) — 8. Revision 1965 mit den Kategorien Y 00 bis Y 89 verbindlich eingeführt.

(2) Die zusätzlichen Klassifikationen sind für alle vorkommenden Befunddokumentationen — mit Ausnahme der Todesursachendokumentation und der Dokumentation bei Arbeitsbefreiung — unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften und Anwendungshinweise aus dem Handbuch der Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation — (WHO) — 8. Revision 1965, Band I\*\*, im stationären und ambulanten Bereich zu verwenden.

### § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 werden die Sätze: „Die Y-Klassifikation wurde nicht in das Register aufgenommen. Sie wird zur allgemeinen Anwendung in den Krankenhäusern und Polikliniken empfohlen, dient der Berichtsstatistik und wird in allen Fällen angewandt, die nicht nach dem Hauptschlüssel eingeordnet werden können.“ aus der Einleitung der Taschenbuchausgabe des Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses (Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen der Weltgesundheitsorganisation' — [WHO] — 8. Revision 1965) gegenstandslos.

Berlin, den 18. Juli 1969

Der Minister  
für Gesundheitswesen

S e f r i n

\* 2. DB vom 3. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 838)

\*\* Herausgegeben vom Ministerium für Gesundheitswesen, Berlin 1968